



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2024.05078

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Eisten** (Gemeinde) vom 24. März 2022 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eisten am 16. Dezember 2021 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

Eingesehen die öffentliche Auflage vom 13. Juni 1997 zur Orientierung der Bevölkerung;

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 22. Januar 2020, der unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 36 vom 10. September 2021, mit welcher fünf Einsprachen eingegangen sind;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eisten vom 16. Dezember 2021, womit diese Gesamtrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 52 vom 31. Dezember 2021, gegen welchen keine Beschwerden erhoben wurde;

Eingesehen das Schreiben der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 4. April 2024 an die Einwohnergemeinde Eisten, worin die kantonale Fachstelle die Gemeinde aufforderte Anpassungen vorzunehmen und danach ein angepasstes Homologationsdossier einzureichen;

Eingesehen das Schreiben vom 22. April 2024 der Gemeinde, womit angepasste Unterlagen eingereicht wurden;

Eingesehen den neuen Mitbericht der DRE vom 28. Juni 2024, welcher der Gemeinde am 16. Juli 2024 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen das angepasste Homologationsdossier der Gemeinde vom 25. Juli 2024;

Eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 2. September 2024, womit für die bereinigten Unterlagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (n-kRPG) am 15. April 2019 in Kraft trat. Gemäss

Art. T2-1 n-kRPG werden die bei Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2016 beim Staatsrat hängigen Verfahren nach altem Recht (a-kRPG) weitergeführt;

Erwägend, dass das Gesuch um Vorprüfung vor dem 15. April 2019 beim Staatsrat eingereicht wurde, weshalb das vorliegende Verfahren nach altem Recht (d.h. nach a-kRPG) weitergeführt wird;

Erwägend, dass die Homologation eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Eisten die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 a-kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eisten am 16. Dezember 2021 angenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements wird homologiert.
2. Der vorliegende Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Eisten und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

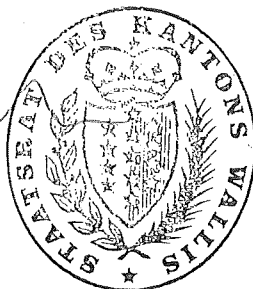
18. Dez. 2024

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitsstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE